



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

RAL
GOTTEZEICHEN
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich

Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
Info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de



An die
Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

nachrichtlich:

An die stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses
u. die Kreistagsabgeordneten, die nicht dem Ausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Grevenbroich, 04.02.2011

**Nachsendung zur 6. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsaus-
schusses am 10.02.2011**

Amt
Sozialamt

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich

Lindenstr. 2-16

41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt

Herr Henkel

Etage / Zimmer

EG 6

Telefon

021816015000

Telefax

021816015099

e-mail

siegfried.henkel@rhein-

kreis-neuss.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Einladung vom 31.01.2011 übersende ich Ihnen wei-
re, hier noch fristgerecht eingegangene Unterlagen:

zu TOP 6 – Gemeinsame Anfrage der Kreistagsfraktionen der CDU und
der FDP vom 26.01.2011 zum Thema „Norovirus“,

zu TOP 7 – Antrag der UWG / Die Aktive vom 21.01.2011 zur Mietwerter-
hebung durch die Firma Analyse & Konzepte,

– Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.01.2010
zu den Richtlinien des Rhein-Kreises Neuss zu den Kosten der
Unterkunft (-Anfrage und Antworten der Verwaltung).

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Volksbank
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Düsseldorfer Neuss e.G.
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

I.V.

Jürgen Steinmetz
Allgemeiner Vertreter





CDU



FDP

14 TOP 6

Fractionen im Kreistag des Rhein-Kreis Neuss

An den
Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses
des Rhein-Kreis Neuss
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klöse
Kreisverwaltung
41460 Neuss

26. Januar 2011

Betr.: Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 10. Februar 2011

Anfrage

Sehr geehrter Herr Dr. Klöse,
der örtlichen Presse war zu entnehmen, dass das Norovirus in der Winterzeit wieder verstärkt aufgetreten und gerade der Rhein-Kreis-Neuss im Vergleich zu anderen Kommunen hiervon besonders betroffen sei.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen, um deren Beantwortung wir höflichst in der nächsten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 10. Februar 2011 bitten:

1. Gibt es einen speziellen Grund, weswegen gerade der Rhein-Kreis-Neuss in diesem Winter durch das Norovirus im Vergleich zu anderen Regionen besonders betroffen gewesen ist?
2. Wenn ja, welche speziellen Maßnahmen wurden ergriffen, um diese Gründe zu beseitigen?
3. Welche Maßnahmen wurden insgesamt ergriffen, um die Zahl der Erkrankungen so gering wie möglich zu halten?

Mit freundlichen Grüßen

Dieter W. Welsink
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion

Dirk Rosellen
Kreistagsabgeordneter

CDU-Kreistagsfraktion • Münsterplatz 13a • 41460 Neuss
Telefon: 02131/21007 • Telefax: 02131/21601 • E-Mail: cdv.kv.neuss@t-online.de • Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion • Hamtorwall 1a • 41460 Neuss
Telefon: 02131/4037844 • Telefax: 02131/4037845 • E-Mail: info@fdp-rkn.de • Internet: www.fdp-rkn.de



Gemeinschaften
Rhein-Kreis Neuss



Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Fraktion UWG / Die Aktive - Lindenstraße 20 - 41515 Grevenbroich

41515 Grevenbroich

Lindenstr. 20

Tel 02181-2131770

Fax 02181-2131771

E-Mail fraktion@uwg-aktive.de

www.uwg-dieaktive.de

An den Vorsitzenden

des Sozial und Gesundheitsausschusses

Herrn Dr. Klose

Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich

Neuss, den 21.01.2011

Mietwerterhebung durch die Firma Analyse & Konzepte

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

wir bitten Sie, folgenden Antrag dem kommenden Sozial- und Gesundheitsausschuss am 10.02.2011 zur Entscheidung vorzulegen.

Antrag:

Der Sozial und Gesundheitsausschuss beschließt, dass die vorgelegte Mietwerterhebung, bzw. die ermittelten Netto/Bruttomieten für Hartz IV Empfänger nicht beschlossen werden und bis auf weiteres die bisherigen Mietgrenzen gelten.

Begründung:

Die Kreisverwaltung hat die Firma Analyse & Konzepte beauftragt, eine Mietwerterhebung zur Ermittlung der KdU-Kosten im Rhein-Kreis Neuss durchzuführen.

Die o.g. Firma hat eine Clusteranalyse aus finanziellen (Gutachterkosten, unterschiedliche Berechnung der Miete) und aus erhebungstechnischen Gründen (z.B. zu geringes Wohnungsangebot) erstellt.

D.h., fünf Gemeinden haben einen neuen gemeinsamen Mietspiegel, obwohl die Mieten am Markt sehr unterschiedlich sind. Gemäß dem vorgelegten Bericht sind die regionalen Wohnungsmärkte sehr unterschiedlich, z. B. städtisch und ländlich. Deswegen müssen Kreisgebiete sehr differenziert gesehen werden, was aber einer Unterteilung in nur drei Wohnungsmärkte widerspricht.

Es wurde nur in drei Wohnungsmarkttypen unterteilt, da eine weitere Differenzierung in vier oder mehr Wohnungsmärkte angeblich zur Folge hätte, dass zwischen den einzelnen Wohnungsmärkten zu geringe Unterschiede beständen.
Desweiteren wäre der Erhebungsaufwand für die Untersuchung gemäß Bericht viel höher gewesen.



gemeinschaften
Rhein-Kreis Neuss



Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

-2-

Diese Begründung ist bei den jetzigen Mieten zu den neu ermittelten Werten nicht nachvollziehbar.

Es wurden alle Wohnungen berücksichtigt mit Bad und Sammelheizung, egal welches Baujahr.

Wir sind der Auffassung, es sollen Wohnungen ab Baujahr 1975 berücksichtigt werden.

Das würde dem unteren Marktsegment, aber nicht dem untersten Marktsegment, entsprechen wie es der Gesetzgeber vorgibt.

Wenn bei der Erhebung die Luxuswohnungen nicht erhoben werden, muss man bei den Sozialwohnungen das verbilligte Baugeld und das Auslaufen der Bindung zumindest berücksichtigen.

Desweiteren muss untersucht werden, wie viel Prozent des tatsächlichen Bedarfs die vorfindenen Sozialwohnungen abdecken.

Es wurden 4500 Mieter angeschrieben. Für uns stellt sich die Frage, ob ausgewogen aus allen Segmenten die Mieter angeschrieben wurden.

Da sich um kostengünstigen Wohnraum nicht nur Leistungsempfänger bemühen, muss dieser Umstand bei der Definition einer Obergrenze berücksichtigt werden.
Wir sind der Meinung dies wurde gar nicht berücksichtigt.

Theoretisch sind laut Bericht alle Werte unterhalb des Mittelwertes unteres Marktsegment. Der Gesetzgeber hat jedoch eine Mindestgröße festgelegt. Dieses Segment muss so groß sein, dass

- ein ausreichender Wohnraum für alle Leistungsempfänger zur Verfügung steht und
- eine Konzentration von Leistungsempfängern verhindert werden kann.

Der neue Mietspiegel würde genau das Gegenteil erreichen.

Bei der Berechnung der Nettokaltmieten muss gemäß Bericht ein ausreichendes Wohnungsangebot zur Verfügung stehen um eine Ghettolisierung zu vermeiden.

Durch die neuen Mieten würde es nicht genügend Wohnraum geben und die Ghettolisierung wäre vorprogrammiert.

Die Betriebskosten können gar nicht berücksichtigt werden, da gemäß Bericht nur die monatlichen Vorauszahlungen, aber nicht die tatsächlichen Kosten errechnet wurden. Aus diesem Grunde gibt es auch so starke Ausschläge bei den Betriebskosten.



Wohngebietsvereine
Rhein-Kreis Neuss



Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

-3-

Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass die auf der Basis von konkreten Bestandsmieten vorläufig definierte Angemessenheit, auf die Verfügbarkeit eines konkreten Wohnungsangebotes im Kreis überprüft werden muss.

Denn die vorläufigen definierten Obergrenzen lassen noch keine Aussage zu, ob innerhalb dieser Grenzen tatsächlich auch Wohnungen in erforderlichem Umfang neu angemietet werden können.

D.h. der Ausschuss soll auf Grundlage des Berichtes einen Mietpiegel beschließen obwohl niemand weiß ob es überhaupt genügend Wohnraum zum vorgegebenen m²-Preis gibt.

Der Ersteller des Gutachtens hat für die Kreisverwaltung einen Mietpiegel erstellt, der vermutlich nicht umsetzbar ist und zweifelt in seinem Bericht selbst an der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

-Carsten Thiel-
(Kreistagsabgeordneter)

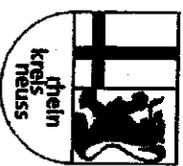
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

An den Vorsitzenden des
Sozial- und Gesundheits-Ausschusses
im Rhein-Kreis Neuss
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss

Tel.: +49 (2131) 1666-81

Fax: +49 (2131) 1666-83

fraktion@gruene-rhein-kreis-neuss.de

Fax +49 2161 4026046

Neuss, 28. Januar 2011

A. Stein-Ulrich /R. Dornier-Müller

Richtlinien des Rhein-Kreises Neuss zu den Kosten der Unterkunft

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

wir bitten Sie, in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 10. Februar 2011 die Verwaltung unsere nachstehenden Fragen beantworten zu lassen.

Nach dem Studium des nun vorliegenden Gutachtens der Hamburger Beratungsgesellschaft und vor dem Hintergrund der im anliegenden Presseartikel (NGZ vom 27. Januar 2011) genannten Zahlen der Stadt Neuss fragen wir:

1. Wie hoch ist die Anzahl der durch das Gutachten betroffenen Sozialhilfe-Empfänger in den einzelnen Kommunen?
2. Wie hoch ist die Anzahl der durch das Gutachten betroffenen Hartz IV-Bezieher im Rhein-Kreis Neuss - spezifiziert nach Kommunen?

Zur Mietwerterhebung

3. Wie kommt es dazu, dass Jüchen und Kommerstkirchen für Einzelpersonen die höchste Miete aufweist und Meerbusch die niedrigste; dies entspricht unserer Meinung nach nicht der Realität.
4. Die betreffenden Wohnungen werden zum großen Teil über Immobilienmakler angeboten; laut Richtlinien des Rhein-Kreises Neuss zu den KdU werden aber nur im Ausnahmefall Maklergebühren übernommen; wie beabsichtigt die Verwaltung damit umzugehen?
5. Wurden die Kommunen an der Erstellung dieser Mietwerterhebung beteiligt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu den Richtlinien

6. Warum wurden die Richtlinien der Arbeitshilfe des MAIS-NRW zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II (5. Auflage – 1.10.2010) in Bezug auf Wohneigentum und Leistungen anlässlich eines Wohnungswechsels nicht 1:1 übernommen?
7. Warum sind die zusätzlichen 15 qm Wohnraum für allein Erziehende aus den Richtlinien herausgenommen worden? Entspricht dies dem familienpolitischen Leitbild des Rhein-Kreises Neuss?
8. Was ist mit Personen, die überschuldet sind und auf Grund ihrer schlechten Auskunft z.B. bei der Schufa, häufig keine Wohnung finden?

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Angela Stein-Ulrich
Kreistagsabgeordnete

Anlage: NGZ-Artikel vom 27.01.2011
„Druck auf Hartz-IV-Bezieher“

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss – per Email

erstellt am: 27.01.2011

URL: www.ngz-online.de/rhein-kreis_neuss/nachrichten/Druck-auf-Hartz-IV-Bezieher_aid_957547.html

Rhein-Kreis Neuss

Druck auf Hartz-IV-Bezieher

VON CHRISTOPH KLEINAU - zuletzt aktualisiert: 27.01.2011

Rhein-Kreis Neuss (NGZ) Was ist angemessener Wohnraum? Zur Entscheidung dieser Frage fordern die Sozialgerichte eindeutige Zahlen. Der Kreis hat Obergrenzen ermitteln lassen, die aber unter den Bestandsmieten liegen. Markttremd, sagen Fachleute.

Die sozial Schwächsten werden sich künftig im Rhein-Kreis kaum noch eine Sozialwohnung leisten können. Auf diese knappe Formel könnte eine Diskussion zulaufen, die vom Kreis mit dem Titel "grundsicherungsrelevanter Mietspiegel" angestoßen wurde.

Ein Hamburger Gutachterbüro hat auf der Basis einer Mietwerttreibung im Rhein-Kreis Nettokalkmieten vorgeschlagen, die zum Teil deutlich unter den Bestandsmieten liegen. Werden diese Zahlen wie geplant vom Kreis als Obergrenze dessen festgesetzt, was er an Unterbringungskosten für Hartz-IV-Empfänger zahlen wird, das enorme Auswirkungen haben. Denn während der Kreis im Einzelfall, wie Sozialdezernent Jürgen Steimetz erklärt, bis zu 20 Prozent spart, würden die abgesenkten Obergrenzen für viele Leistungsempfänger heißen, dass sie in einer zu teuren und damit nicht angemessenen Wohnung leben. Konsequenz: Sie müssten umziehen oder einen Beitrag zur Kostensenkung leisten.

In Gang gesetzt hat der Kreis das Verfahren nicht ganz freiwillig. Denn weil die Sozialgerichte immer wieder die Frage beschäftigt, was bei der Unterkunft als "angemessen" zu gelten hat, sind die Kommunen aufgefordert, ein schlüssiges Konzept, einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel, eine Satzung zu erarbeiten, damit die Gerichte auf dieser Basis leichter zu einem Urteil kommen.

Die Sozialverbände haben ihre Probleme mit dem Instrumentarium und vor allem mit der Möglichkeit, Pauschalen festzusetzen. Der Diakonie-Bundesverband etwa fürchtet: "Je ärmere die Kommune, desto höher der Anreiz, Menschen in prekäre Wohnsituationen zu drängen" – indem sie die Grenzen für die Wohnkosten niedrig ansetzt. Steimetz verteidigt die Ergebnisse der Mieterhebung: "Das ist tatsächlicher Bestand." Doch Frank Lubig, Vorstand beim Neusser Bauverein, kann das nicht nachvollziehen. "Markttremd" nennt er die vorgeschlagenen Mieten, die unter dem Zins liegen, den der Bauverein für die meisten seiner sozial geförderteren Wohnungen nehmen darf. Er sieht die Förderung des Landes, das die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für alle unterstützt, unterlaufen, wenn Hartz-IV-Empfänger als Mieter ausgeschlossen bleiben. "Genau das kann nicht sein", sagt auch der SPD-Fraktionsvorsitzende Rainer Thiel. Und stellt klar: "Niemand sollte aus seinem Wohnumfeld vertrieben werden, bloß weil er arbeitslos geworden ist."

Aber die Gefahr scheint nicht allzu groß. Die Stadt Neuss, die die Wohngeldbezieher unter den Rentnern betreut, hat 1473 Ein- und Zwei-Personenhaushalte überprüft und festgestellt: In 1082 Fällen wäre die Wohnung – gemessen an den geplanten Sätzen – zu teuer. In der Konsequenz müsste der Umzug gefordert werden, sagt Sozialdezernent Stefan Hahn. Nur, wohin? Hahn: "Nach der Mietwerttreibung stehen den potentiell Wohnungssuchenden im Kreisgebiet 38 Wohnungen für Einzelpersonen und 49 für Zwei-Personen-Haushalte gegenüber."

© NGZ ONLINE GmbH 1995 - 2011

Alle Rechte vorbehalten
Vervielfältigung nur mit Genehmigung der NGZ ONLINE GmbH

Artikel drucken



Sozial- und Gesundheitsausschuss am 10.02.2011
hier: Top 7 / Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel

Frage 1 / Frage 2

Wie hoch ist die Anzahl der durch das Gutachten betroffenen Sozialhilfe-Empfänger in den einzelnen Kommunen?

Wie hoch ist die Anzahl der durch das Gutachten betroffenen Hartz IV-Bezieher im Rhein Kreis Neuss – spezifiziert nach Kommunen?

Antwort 1:

Im Prinzip sind von einer Richtlinienänderung alle Fälle betroffen. Tatsächlich hängt dies allerdings von der Ausgestaltung von Bestandsschutz – und Übergangsregelungen ab.

Mit Stand Dezember 2010 waren in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) kreisweit 2.848 Einstandsgemeinschaften leistungsgemeldet. Darüber hinaus waren in der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) kreisweit 306 Einstandsgemeinschaften leistungsgemeldet. Der Bezug zu den Einstandsgemeinschaftszahlen stellt eine adäquatere Richtgröße dar, da es nicht darauf ankommt, wie viele Personen von eventuellen Kostensenkungsmaßnahmen betroffen wären, sondern wie viele Wohnungen angemessen bzw. unangemessen sind.

Auf die einzelnen kreisangehörigen Kommunen verteilt sich die Fälle wie folgt:

SGB XII	Kapitel 4	Kapitel 3	Insgesamt
Dormagen	237	14	251
Grevenbroich	351	72	423
Jüchen	124	8	132
Kaarst	179	19	198
Korschenbroich	97	8	105
Meerbusch	287	31	318
Neuss	1.530	147	1677
Rommerskirchen	35	7	42

Wie viele Einstandsgemeinschaften in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt unter Zugrundelegung der Bruttokaltmietobergrenzen (Median) inkl. des Wohnraumsicherungszuschlages unangemessenen Wohnraum aufweisen würden, konnte im Gegensatz zum SGB II-Bereich (siehe Beantwortung zur Frage 2) nicht ermittelt werden.

Antwort 2:

Mit Stand Dezember 2010 waren kreisweit 14.709 Bedarfsgemeinschaften leistungsgemeldet. Der Bezug zu den Bedarfsgemeinschaftszahlen stellt eine adäquatere Richtgröße dar, da es nicht darauf ankommt, wie viele Personen von eventuellen Kostensenkungsmaßnahmen betroffen wären, sondern wie viele Wohnungen angemessen bzw. unangemessen sind.

Von den 14.709 Bedarfsgemeinschaften weisen unter Zugrundelegung der Bruttokaltmietobergrenzen (Median) inkl. des Wohnraumsicherungszuschlages 3.876 Bedarfsgemeinschaften unangemessenen Wohnraum auf. Auf die einzelnen kreisangehörigen Kommunen verteilt sich die Anzahl 3.876 wie folgt:

Dormagen	365
Grevenbroich	328
Jüchen	94
Kaarst	284
Korschenbroich	93
Meerbusch	534
Neuss	2.130
Rommerskirchen	48

Mit 3.876 Fällen sind unter Berücksichtigung der Bruttokaltmietobergrenzen (Median) inkl. des Wohnraumsicherungszuschlages bei einer Gesamtfallzahl von 14.709 im Bereich des SGB II kreisweit rund 27 % der Unterkünfte unangemessen.

Frage 3

Wie kommt es dazu, dass Jüchen und Rommerskirchen für Einzelpersonen die höchste Miete aufweist und Meerbusch die niedrigste; dies entspricht unserer Meinung nach nicht der Realität?

Antwort 3:

Die Werte wurden nach der im Bericht erläuterten Systematik ermittelt. Eine Ausweisung mit höherem Werten kann daher nicht erfolgen.

Frage 4

Die betreffenden Wohnungen werden zum großen Teil über Immobilienmakler angeboten; laut Richtlinien des Rhein-Kreises Neuss zu den KdU werden aber nur im Ausnahmefall Maklergebühren übernommen; wie beabsichtigt die Verwaltung damit umzugehen?

Antwort 4:

Makler- bzw. Provisionsgebühren stellen dem Grunde nach übernahmefähige Wohnungsbeschaffungskosten dar. Sie können jedoch nur dann übernommen werden, wenn diese erforderlich und notwendig sind.

Makler- und Provisionsgebühren sind nicht erforderlich und notwendig, wenn auf nicht maklergebundene aber angemessene Wohnungen verwiesen werden kann. Insbesondere bei den großen Vermietern, die zum Teil ihre Wohnungen nicht inserieren, sondern diese über ihre Wartelisten vergeben, fallen keine Makler- und Provisionsgebühren an.

Ob Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden, ergibt sich aus der Einzelfallprüfung.

Frage 5

Wurden die Kommunen an der Erstellung dieser Mietwerthebung beteiligt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort 5:

Um die Ergebnisse der Mietwerthebung nicht zu beeinflussen, wurden die kreisangehörigen Kommunen an der Erhebung und Erstellung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels nicht beteiligt. Die Kreisverwaltung hat bewusst darauf verzichtet, die Mietwerthebung selbst vorzunehmen oder zu dem Gutachten Vorschläge bezüglich der Clustereinteilung oder anderen Kriterien zu machen. Nur so konnte eine vollkommen neutrale und kreiseinheitliche Erstellung sichergestellt werden, welche keinen „gefühlten“ Werte und Einschätzungen und enthält.

Die Datenerhebung konzentrierte sich auf die Identifikation, Kontaktaufnahme, Erhebung und Auswertung von Mietbeständen von Groß- und Kleinvermietern. Damit wurde insbesondere sichergestellt, dass sowohl Wohnungen von Hilfebedürftigen als auch von Nichthilfebedürftigen Berücksichtigung fanden.

Frage 6

Warum wurden die Richtlinien der Arbeitshilfe des MAIS-NRW zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II (5. Auflage – 01.10.2010) in Bezug auf Wohneigentum und Leistungen anlässlich eines Wohnungswechsel nicht 1:1 übernommen?

Antwort 6:

Die aktuelle Rechtsprechung sowie die Arbeitshilfe des MAIS NRW konnte in Bezug auf Wohneigentum bisher nicht umgesetzt werden, weil zur Bemessung der angemessenen Gesamtkunterkunftskosten bisher ein Instrumentarium gefehlt hat. Dies begründet sich darin, dass im Rhein-Kreis Neuss Nebenkosten bisher in voller Höhe übernommen werden, wenn sie dem Grunde nach übernahmefähig sind. Eine Angemessenheitsprüfung wird nicht vorgenommen.

Die höchstgerichtliche Rechtsprechung (siehe u.a. BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 54/07 R) besagt, dass Wohneigentümer nicht besser und nicht schlechter gestellt werden dürfen als vergleichbare Mieter.

Mit dem Systemwechsel von der Nettokaltmiete auf die Bruttokaltmiete wird für den Rhein-Kreis Neuss erstmals der Blick auf die Gesamtkosten einer Unterkunft gelegt. Hierdurch wird dem Rhein-Kreis Neuss ermöglicht, die BSG-Rechtsprechung umzusetzen. Mit dem aktuellen Entwurf der Richtlinien zur Bemessung der angemessenen Kosten der Unterkunft wird dies beachtet. Eine Anpassung an die Arbeitshilfe des MAIS NRW wird damit zukünftig gleichzeitig vorgenommen.

Der aktuelle Entwurf der KdU-Richtlinien setzt auch die Ausföhrungen der Arbeitshilfe des MAIS NRW im Hinblick auf die Leistungen anlässlich eines Wohnungswechsels um.

Frage 7

Warum sind die zusätzlichen 15 qm Wohnraum für allein Erziehende aus den Richtlinien herausgenommen worden? Entspricht dies dem familienpolitischen Leitbild des Rhein-Kreises Neuss?

Antwort 7:

Mit Rundverfügung 13/2010 wurde zum 01.01.2010 hinsichtlich der Festlegung der angemessenen Wohnflächengrenzen eine Anpassung der KdU-Richtlinien vorgenommen. Hintergrund der Anpassung war die Rechtsauffassung des MAIS NRW (siehe Arbeitshilfe zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II des MAIS NRW; Stand 01.03.2010), wonach sich die angemessene Wohnungsgröße aus den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB NRW) vom 28.01.2010 ableitete. Da die WFB NRW eine Ausnahme für alleinerziehende Personen nicht vorsehen, wurde diese Ausnahme, die bis zum 31.12.2009 bestand, aufgehoben.

Hinsichtlich der Festlegung der angemessenen Wohnflächengrenzen hat das MAIS NRW zwischenzeitlich seine Auffassung geändert (siehe Arbeitshilfe zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II des MAIS NRW; Stand 01.10.2010). Das MAIS NRW schloss sich der Rechtsprechung des nordrhein-westfälischen Landessozialgerichtes (siehe Urteil vom 29.04.2010, L 9 AS 58/08) an, welche besagt, dass für die Bemessung der angemessenen Wohnflächengrenzen die Verwaltungsvorschriften des Landes NRW zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG) in der letzten Fassung vom 21.09.2006 heranzuziehen sind. Diese Auffassung wurde

durch die Landesregierung des Landes NRW mit Landtags-Drucksache 15/461 vom 02.11.2010 bestätigt.

Der Rhein-Kreis Neuss hat daraufhin mit Rundverfügung 23/2010 die geänderte Auffassung des MAIS NRW zum 01.01.2011 umgesetzt.

Da die VV-WoBindG die Ausnahme in Form einer Erhöhung der angemessenen Wohnflächengröße für Alleinerziehende vorsieht, wurde diese entsprechend zum 01.01.2011 ebenfalls eingeführt.

Der Zuschlag für Alleinerziehende ist somit wieder in der Anwendung.

Frage 8

Was ist mit Personen, die überschuldet sind und auf Grund ihrer schlechten Auskunft z.B. bei der Schufa häufig keine Wohnung finden?

Antwort 8:

Eine schlechte Schufa Auskunft ist für Hilfebedürftige im Regelfall kein Hinderungsgrund eine angemessene Wohnung anzumieten. Dies begründet sich darin, weil regelmäßig vor allem auf Wunsch der betroffenen Personen, sowohl das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss als auch die Sozialämter der kreisangehörigen Kommunen sicherstellen können, dass Mietkosten direkt aus dem Leistungsanspruch an andere Empfangsberechtigte (Vermieter) überwiesen werden. Dies wird den Betroffenen entsprechend bescheinigt.

Hier haben Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und SGB II daher möglicherweise eine größere Chance eine Wohnung zu finden, als Personen mit einer schlechten Schufa-Auskunft, welche nicht im Leistungsbezug stehen.